



§ 109 Sozialgericht: Klage wegen Erwerbsminderung oder Grad der Behinderung vor dem Sozialgericht. Gutachten nach § 109 SGG.

§ 109 Sozialgerichtsgesetz

Gutachter Neurologie Gutachten im Klageverfahren vor dem Sozialgericht sollten prinzipiell kritisch geprüft werden. Kommt nämlich ein Gutachten oder ein Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine den Rentenanspruch begründende Minderung der Leistungsfähigkeit nicht vorliegt, ist das Ende des Verfahrens noch nicht erreicht. Es kann sich dann empfehlen im Gerichtsverfahren einfach und formlos zu beantragen, ein weiteres Gutachten nach § 109 bei einem weiteren medizinischen oder neurologischen Gutachter einzuholen. Gutachten Neurologie

Bei diesem Gutachten wählt dann nicht das Sozialgericht, sondern der Kläger selbst einen Gutachter aus. Dieses zweite Gutachten nach § 109, solange es kompetent erstellt, rechtssicher formuliert und von einem erfahrenen Gutachter erstellt wird kann dann zu einem ganz anderen Ergebnis kommen als das Erstgutachten. Es liegt also hier auf der Hand, dass die Erfolgsaussichten steigen können, und zudem der Kläger die zunächst ausgelegten Kosten (nach ZVEG) für das Gutachten nach § 109 SGG (falls die Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht übernimmt) vom Gericht später auch noch erstattet bekommen könnte. Oft werden Gutachten nach § 109 von den Rechtsschutzversicherungen erstattet. Gutachten § 109

Pressekontakt

Gutachter Neurologie

Herr PD Dr. Hans Jörg Stürenburg
Hauptstrasse 59
31542 Bad Nenndorf

gutachter-neurologie.de
drmedstue@yahoo.com

Firmenkontakt

Gutachter Neurologie

Herr PD Dr. Hans Jörg Stürenburg
Hauptstrasse 59
31542 Bad Nenndorf

gutachter-neurologie.de
drmedstue@yahoo.com

Neurologische Gutachten, § 109 Gutachten, Gerichtsgutachten, Sozialgerichte, Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Anwälte, Unfälle, Testierfähigkeit, Kunstfehler, Erwerbsfähigkeit, Grad der Behinderung.

Anlage: Bild

